

Satzung
des
Verbandes der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.

§ 1
Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Verband der Finanzdienstleistungsinstitute".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.".

§ 2
Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck und Aufgaben

(1)

Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen berufsständischen Belange der Finanzdienstleister in der Bundesrepublik Deutschland und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Betreuung und Unterrichtung der Mitglieder;
2. die Vertretung der Rechte und Interessen des Berufstandes im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe von § 7 Rechtsberatungsgesetz, d. h. seinen Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten zu gewähren;
3. die Sammlung von Informationen über den nationalen und internationalen Bereich der Finanzdienstleistungen im weitesten Sinne;
4. die Zusammenstellung allgemeiner Regeln der Beratung bei der Tätigkeit von Finanzdienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbsverhalten, Werbung und Kundenbetreuung;
5. die Schulung von Angehörigen der Mitgliedsfirmen und der Individualmitglieder sowie sonstigen Interessierten;

6. die Beratung und Unterstützung von Behörden;
 7. die Auswahl und Benennung von Gutachtern;
 8. die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tätigkeitsbereich von Finanzdienstleistungsinstituten;
 9. die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen, insbesondere zu gleichartigen ausländischen Zusammenschlüssen;
 10. die Einrichtung und Unterhaltung eines Schiedsgerichts.
- (2)
Er bestimmt nicht die Geschäftspolitik seiner Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)
Mitglieder des Vereines können sein:
- (a) Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 KWG, als Unternehmen, die insbesondere das Finanzkommissionsgeschäft, Emissionsgeschäft, Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Garantiegeschäft, Girogeschäft, Geldkartengeschäft und Netzgeldgeschäft betreiben.
 - (b) Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1a) KWG die als Finanzdienstleistung insbesondere die
Anlagevermittlung,
Abschlußvermittlung,
Finanzportfolioverwaltung,
Eigenhandel (für andere),
Drittstaateneinlagenvermittlung,
Finanztransfersgeschäft,
Sortengeschäft
erbringen.
 - (c) Börsen und selbständige Liquidationskassen, Mitglieder einer Liquidations- oder Clearingstelle, Mitglieder einer Börse.
 - (d) im Dienstleistungsbereich tätige Personen, wie Rechtsanwälte und Mitglieder der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, Gutachter und Sachverständige für den Tätigkeitsbereich von Finanzdienstleistern, Informationsdienste und Verlage für Finanzdienstleistungen.
 - (e) Ausländische Firmen oder Einzelpersonen als assoziierte Mitglieder.

- (f) wissenschaftliche Angehörige akademischer Institutionen.
- (h) Studenten der Hoch- und Fachschulen.
- (i) Anbieter von Kollektivanlagen/Future Funds (Makler, Broker, Vermittler, Berater)
- (j) Garantierte Einfirmenvertreter nach § 2 Abs. 10 KWG
- (k) Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG und Unternehmen oder Personen aus dem Finanzdienstleistungsbereich, die nicht der Erlaubnispflicht des KWG unterliegen und keiner der vorgenannten Mitgliedschaftskategorien unterfallen, als Informationsmitglieder ohne Stimmrecht, soweit sie die Ziele des V/F/I/ unterstützen. Sie erhalten standardisierte schriftliche Informationen des Verbandes.
- (l) Finanzanlagenvermittler gem. § 34f GewO

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Aufnahmeausschuß. Der Aufnahmeausschuß besteht aus mindestens 3 Personen, wobei ein Ausschußmitglied auch dem Vorstand angehören sollte.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Aufnahme bestimmt die Mitgliederversammlung bzw. der Aufnahmeausschuß zugleich die Art der Mitgliedschaft.

(3)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Quartals erklärt werden kann;
2. durch Ausschluß, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, auch mit sofortiger Wirkung, beschließen kann, wenn das Mitglied erheblich oder trotz Abmahnung seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt hat oder sonst den Interessen des Vereines zuwidergehandelt hat oder die Mitgliedschaft aus anderen Gründen mit den Interessen des Vereines unvereinbar ist "(z.B. nicht ordnungsgemäße Verwendung von Kundengeldern)";
3. durch Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 46b KWG.
4. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
5. durch Erlöschen oder unanfechtbare Aufhebung (endgültiger Wegfall) der durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erteilten Erlaubnis.

(4)

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für den laufenden Kalendermonat noch zu erhebenden Beiträge und Umlagen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus seiner Mitgliedschaft.

(5)

Bis zur Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung durch Beschluß, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, die Rechte des betroffenen Mitgliedes im Verein suspendieren. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Ausschluß rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereines.

(2)

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann an den Vorstand schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Informationen zu unterstützen.

(4)

Die vom Verein benötigten Mittel werden von den Mitgliedern durch monatliche Beiträge aufgebracht, die von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Kategorien der Mitgliedschaft gesondert festgelegt werden können.

(5)

Darüber hinaus haben die Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie bestimmt die Vereinspolitik.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Einer Einladung der Mitglieder der Kategorien (f) und (h) bedarf es nur für die Versammlungen, die für ihre Teilnahme vom Vorstand eröffnet wurde. Die Tagungsordnung ist den einzuladenden Mitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen zuzusenden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann unter Abweichung der Ladungsfrist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der mit einer Begründung versehenen Anträge verlangen.

(4)

Die Mitglieder der Kategorien (a), (b), (c), (d), (e), (i) und (j) sowie der Vertreter der vom Vorstand mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte beauftragten Vereinsgeschäftsstelle sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kategorien (f) und (h) und (k) sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder zur Behandlung solcher Tagesordnungspunkte berechtigt, die vom Vorstand diesen Mitgliedern eröffnet wurden.

Die Vertreter von Firmenmitgliedern haben dem Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Der Vorsitzende kann einen Vertreter eines Mitglieds aus wichtigem Grund von der Versammlung ausschließen.

Gästen kann der Vorsitzende die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung gestatten.

(5)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung sämtlicher Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Jedes Mitglied verfügt über Stimmrechte entsprechend der Höhe seiner monatlichen Beitragszahlungen. Mitglieder der Kategorien (f), (h) und (k) haben kein Stimmrecht.

Die monatlichen Beiträge sind in 6 Stufen gestaffelt, so daß der Beitragsstufe I, ein Stimmrecht zusteht; der Beitragsstufe II, zwei Stimmrechte; der Beitragsstufe III, drei Stimmrechte; der Beitragsstufe IV, vier Stimmrechte; der Beitragsstufe V, fünf Stimmrechte und der Beitragsstufe VI, sechs Stimmrechte zustehen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 andere Mitglieder vertreten.

(7)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Genehmigung des Vorschlages für den Haushalt,
2. die Festsetzung der Beiträge und der Umlagen,
3. die Feststellung der Jahresrechnung nach Abschluß des Geschäftsjahres,
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
7. die Bildung und Besetzung besonderer Ausschüsse,
8. die Änderung der Satzung,
9. die Auflösung des Vereines.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist für Beschlüsse nach Zf. 8 und 9 des vorigen Absatzes nur beschlußfähig, wenn eine Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern vertreten ist, die 2/3 sämtlicher Stimmen im Verein auf sich vereinigen. Ist insoweit eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit entsprechender unerledigter Tagesordnung abzuhalten. Die Beschlußfähigkeit ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu dieser weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Wochen abzuhalten ist, geladen werden.

(9)

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt, es sei denn, daß 1/4 der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

(10)

Beschlüsse nach Abs. 7 Ziff. 8 und 9 werden mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen, die übrigen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ermächtigt werden, den Wortlaut der Satzung redaktionell zu bereinigen und an beschlossene Änderungen anzupassen.

(11)

Über sämtliche Beschlüsse ist ein vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das den Ort, die Zeit, den Vorsitz der Versammlung sowie die Anträge, soweit erforderlich, Feststellungen über das Quorum, die Art der Abstimmung (geheim, offen) und die Beschlüsse enthält. Es ist von der Geschäftsstelle zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, erfolgt die Vertretung jeweils gemeinsam durch zwei (2) Vorstandsmitglieder. Soweit der Vorstand aus nur einer Person besteht, vertritt diese den Verband alleine.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ein Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2)

Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf (5) Personen. Wählbar sind Mitglieder und Vertreter von Firmenmitgliedern der Mitgliederkategorie (a) (b) (d) und (e). Bei einem mehrgliedrigen Vorstand soll mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus Vertretern der Mitgliedskategorie (a) und (b) bestehen. Kein Firmenmitglied oder Verbund mehrerer Unternehmen kann mehr als einen Vertreter in den Vorstand entsenden.

(3)

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer eines Jahres gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt durchgeführt wird. Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtsdauer aus, wenn seine Wählbarkeit entfällt. Ein Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluß sämtlicher übrigen Vorstandsmitglieder oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

(4)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er regelt sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Geschäftsführung

(1)

Zur Wahrung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, deren Organisation vom Vorstand geregelt wird.

(2)

Die Geschäftsstelle sowie ihr Vertreter haben die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Der Vertreter der Geschäftsstelle nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 10 Schiedsgericht

(1)

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein Schiedsgericht.

(2)

Das Schiedsgericht ist - soweit gesetzlich zulässig - unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041,1042,1042 a ZPO - zur Entscheidung von Streitigkeiten zuständig

1. bei Anrufung durch ein Vereinsorgan oder Vereinsmitglied,
2. bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander in Angelegenheiten, die mit dem Verein oder der Vereinsmitgliedschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
3. bei Vereinbarung dieses Schiedsgerichtes durch andere Parteien.

(3)

In den Fällen, in denen der Ausschluß des staatlichen Rechtsweges nicht zulässig ist, ist bei entsprechender Vereinbarung vor Einleitung des gerichtlichen Streitverfahrens das Schiedsverfahren durchzuführen.

(4)

In den in § 91 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehenen Fällen, insbesondere wenn ein etwaiges Konditionenkartell oder etwaige Wettbewerbsregeln des Vereines den Streitgegenstand bilden oder beeinflussen, entfällt der Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit. Abweichend von Absatz 1 und 2 hat jede der Parteien ein Wahlrecht, ob der Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht oder vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden soll.

(5)

Zusammensetzung und Bildung des Schiedsgerichtes:

Der Verein führt eine Liste von Persönlichkeiten, die zur Ausübung des Schiedsrichteramtes bereit und befähigt sind. Die Führung und Verwahrung der Liste obliegt dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereines.

Zusammensetzung und Bildung bei Streitigkeiten nach (2) 1. und (2) 2.:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer zum Obmann zu wählen ist.

Jede am Streit beteiligte Partei wählt einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste.

Die das Verfahren betreibende Partei hat der gegnerischen mittels eingeschriebenen Briefes den Streitfall darzulegen, den das Schiedsgericht schlichten bzw. entscheiden soll. Jede hat den von ihr gewählten Schiedsrichter nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu benennen und die gegnerische Partei aufzufordern, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits einen Schiedsrichter auszuwählen. Erfolgt diese Benennung nicht, so hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren 10 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf die

betreibende Partei die Ernennung des zweiten Schiedsrichters durch den Vorstand beantragen kann.

Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters ist der Nachfolger aus der Liste der Schiedsrichter nach den gleichen Regeln wie der Vorgänger zu wählen.

Die beiden Schiedsrichter haben eine der in der Liste aufgeführten Person zum Obmann zu wählen. Kommt zwischen den beiden Schiedsrichtern oder den Parteien keine Einigung zustande, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien oder einer der Schiedsrichter vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt unter Anhörung des Vorstandes des Vereines bestellt.

Zusammensetzung und Bildung bei Streitigkeiten nach (2) 3.:

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben. Als Beisitzer sollen nur solche Persönlichkeiten bestimmt werden, die infolge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für das Amt des Schiedsrichters besonders geeignet erscheinen. Die in der Liste des Vereines geführten Personen gelten als geeignet. Die Parteien sind jedoch an diese Liste nicht gebunden.

Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat einen Schiedsrichter auszuwählen. Sie hat dem Gegner die Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Wird die Ernennung unterlassen, so hat die anrufende Partei eine nochmalige Frist von weiteren zehn Tagen zu setzen; nach deren fruchtlosem Ablauf kann sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Vorstand beantragen.

Die beiden ernannten Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen Obmann zu wählen. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmanns einigen, so wird dieser auf Antrag einer der beiden Schiedsrichter oder einer Partei vom Vorstand des Vereines bestellt.

Die Streitparteien können sich unter Ausschluß der Schiedsrichter und des Vorstandes auf die Person eines Obmannes einigen.

Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer zu einer der Parteien in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes dauernd unfähig ist.

(6)

Das Schiedsverfahren bestimmt sich nach der bei Anrufung des Schiedsgerichtes jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen. Das Schiedsgericht bedient sich, mangels anderweitiger Entscheidung des Schiedsgerichtes, der Geschäftsstelle des Vereines zur Abwicklung des Schriftverkehrs im Rahmen des Schiedsverfahrens. Zuständiges staatliches Gericht im Sinne der genannten Schiedsgerichtsordnung ist das für den Sitz des Vereines zuständige Amtsgericht.

§ 11

Wahlen, Amtsausübung, Geheimhaltungspflicht

(1)

Die Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, daß die anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder einstimmig eine offene Wahl beschließen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2)

Die Tätigkeit in den Organen des Vereines kann nur persönlich und ehrenamtlich ausgeübt werden. Auslagen können erstattet werden.

(3)

Die Mitglieder und die Mitglieder der Organe des Vereines dürfen nichts, was sie in dieser Eigenschaft über die Angelegenheiten des Vereines und seiner Mitglieder erfahren, unbefugt offenbaren oder verwerthen. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zum Verein bzw. seinen Organen.

§ 12

Fristen, Auflösung

Bei der Berechnung der in dieser Satzung oder einer unter dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung genannten Fristen, ist bei der Berechnung nicht auf den Zugang, sondern auf die Abgabe bzw. Absendung der jeweiligen Erklärung oder des jeweiligen Schriftstückes abzustellen.

Bei Auflösung des Vereines wird das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stimmrechte verteilt.

Fassung Mai 2015